

Richtlinie für den Sozialfonds für Studierende im Erzbistum Hamburg

Vom 2. August 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 105, S. 175 ff., v. 30. August 2021)

- Amtliche Lesefassung -

1. Ziel und Zweck des Fonds

Der Sozialfonds für Studierende im Erzbistum Hamburg (im Folgenden: Sozialfonds) hilft Studierenden im Erzbistum Hamburg, die vorübergehend kurzfristig finanzielle Unterstützung benötigen, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Berechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende, die

- 2.1 an einer staatlich anerkannten Universität oder Hochschule auf dem Gebiet des Erzbistums Hamburg immatrikuliert sind und
- 2.2 die aufgrund einer persönlichen Notlage, insbesondere aufgrund von Krankheit, Verlust ihrer Beschäftigung, einer familiären Ausnahmesituation sowie aufgrund vergleichbarer Umstände in finanzielle Not geraten sind und deswegen
- 2.3 eine Beeinträchtigung ihres Studiums besteht oder ein Studienabbruch zu befürchten ist.

3. Antrag

Für einen Antrag einer Person nach Ziffer 2 gilt:

- 3.1 Für einen Antrag auf Mittel aus dem Sozialfonds ist ausschließlich das amtliche Antragsformular zu verwenden. Der Antrag ist über die zuständige Katholische Hochschul- oder Studierendengemeinde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu richten. Die Antragstellung kann nur im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Leitung der jeweiligen Katholische Hochschul- oder Studierendengemeinde erfolgen.
- 3.2 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - 3.2.1 Angaben zur Person des Antragstellers: Name, Anschrift, Kontaktdaten;
 - 3.2.2 eine als Ablichtung kenntlich gemachte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - 3.2.3 eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung;
 - 3.2.4 eine Aufstellung über das Einkommen der letzten drei Monate oder die drei letzten Gehaltsabrechnungen;
 - 3.2.5 Angaben zur Bankverbindung;
 - 3.2.6 Erklärung, dass die beantragte Unterstützung nicht bereits bei einer anderen kirchlichen oder staatlichen Stelle geltend gemacht worden ist;
 - 3.2.7 Darlegung der akuten finanziellen Notsituation und Beeinträchtigung des Studiums nebst geeigneten Nachweisen (insbesondere ärztliche Atteste, Ausgabennachweise, Kontoauszug);
 - 3.2.8 Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen verbleiben bei der zuständige Katholische Hochschul- oder Studierendengemeinde; lediglich das Antragsformular wird an das Erzbischöfliche Generalvikariat weitergeleitet.

- 3.3 Leistungen aus dem Sozialfonds werden bis zu zweimal gewährt. Die zweite Antragstellung an den Sozialfonds kann frühestens sechs Monate nach Bewilligung einer Zahlung aus vorheriger Antragstellung erfolgen.

3.4 Die personenbezogenen Daten werden nach dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Erzbistum Hamburg geltenden Fassung verarbeitet.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Über Anträge an den Sozialfonds entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Katholischen Hochschul- oder Studierendengemeinde die zuständige Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 4.2 Wenn die Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen oder der Antrag unvollständig ist, ist der Antrag abzulehnen.
- 4.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Sozialfonds; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Form und Höhe der Unterstützung

- 5.1 Die Unterstützung erfolgt als eine nicht zurückzuzahlende einmalige Zahlung bis zu EUR 500,00 je Antrag.
- 5.2 Eine beantragte Unterstützungszahlung kann vollständig oder teilweise bewilligt werden.

6. Subsidiaritätsgrundsatz

Förderungen aus dem Sozialfonds sind gegenüber öffentlich-rechtlichen Hilfeleistungen stets nachrangig.

7. Rückforderung

- 7.1 Unrichtige oder unvollständige Angaben zur persönlichen finanziellen Situation oder über die sonstigen Antragsvoraussetzungen führen zu einer Rückforderung der ausgezahlten Mittel.
- 7.2 Zuviel gezahlte Mittel, gleich aus welchem Grund, sind an die bewilligende Stelle zurück zu zahlen.

8. Haushaltsvorbehalt

Sämtliche Bewilligungen aus dem Sozialfonds stehen unter dem Vorbehalt, dass hierfür entsprechende Mittel im Diözesanwirtschaftsplan des Erzbistums Hamburg eingeplant sind.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für katholische Studierende im Erzbistum Hamburg vom 1. Januar 2012 außer Kraft.

Hamburg, den 2. August 2021

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg